

Safe-Sport-Policy

Unisport Austria im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF)

Menschenrechte sind in Österreich direkt im Bundesverfassungsrecht verankert. Aufgrund der Einbettung in das für Wissenschaft zuständige Bundesministerium sind für Unisport Austria alle gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen zwingend einzuhalten.

1 Zweck der Policy

Diese Safe-Sport-Policy legt grundlegende Standards für einen respektvollen, menschenrechtskonformen und sicheren Umgang im Kontext der Unisport Austria-Aufgaben fest. Sie dient der Orientierung für Mitwirkende und Athlet:innen sowie für die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerorganisationen.

Ziel der Policy ist es,

- Mitwirkende und Athlet:innen im Universitätssport vor physischen, psychischen und sexualisierten Grenzüberschreitungen zu schützen,
- Diskriminierung entgegenzuwirken,
- Transparenz über Zuständigkeiten und Verfahrenswege herzustellen,
- die Zusammenarbeit mit Veranstaltern, Universitäten, Fachverbänden sowie internationalen Organisationen wie EUSA und FISU auf nachvollziehbare Safe-Sport-Standards zu stützen.

Diese Policy ergänzt die jeweils anwendbaren Regelwerke externer Veranstalter, Organisatoren, Universitäten, Fachverbände sowie internationaler Organisationen, insbesondere EUSA- und FISU-Events.

2 Geltungsbereich

Diese Policy gilt für den Universitätssport im Zuständigkeitsbereich von Unisport Austria im für Wissenschaft zuständigen Bundesministerium, insbesondere:

- bei Unisport Austria-Veranstaltungen,
- bei Veranstaltungen nationaler und internationaler Kooperationspartner,
- bei europäischen und internationalen Entsendungen zu Wettkämpfen der EUSA und der FISU,
- im gesamten Veranstaltungsgefüge, einschließlich An- und Abreise, Unterbringung, Wettkampf, Training und Rahmenprogramm.

Sie adressiert:

- Mitwirkende,
- Delegationsbetreuende (Officials),
- Athlet:innen als Delegationsmitglieder, und
- nationale Abwicklungspartner, insbesondere Universitäten und Sportartenfachverbände.

3 Grundsätze

Das Handeln im Geltungsbereich dieser Policy orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Würde und Respekt,
- Schutz vor physischer und psychischer Gewalt,
- Menschenrechtsorientierung,
- Schutz vor Diskriminierung,
- Fairness und Transparenz,
- Verhältnismäßigkeit,
- Schutz betroffener Personen.

4 Verhaltenserwartungen

Von allen vom Geltungsbereich dieser Policy erfassten Personen wird erwartet, dass sie

- jede Form physischer, psychischer, diskriminierender oder sexualisierter Grenzüberschreitung unterlassen,
- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum unterlassen,
- externe Veranstalterreglements (insbesondere der EUSA und FISU, sowie das Universitätsgesetz 2002 und die Satzungen der austragenden Universitäten) und Safe-Sport- sowie Anti-Doping-Vorgaben einhalten,
- jegliches Verhalten unterlassen, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören, und das Ansehen des Universitätssports beeinträchtigt,
- jede (partiell)politische Betätigung während der Teilnahme unterlassen,
- Beobachtungen und Vorfälle im Rahmen der jeweils einschlägigen Verfahren melden, und bei Gefahr in Verzug unverzüglich einschreiten,
- mit zuständigen Stellen kooperieren.

Bei Gefahr der Begehung von Straftaten ist die bzw. der Veranstalter:in einzuschalten; bei Gefahr im Verzug sind Mitwirkende und Athlet:innen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für Personen abzuwenden.

Besondere Aufmerksamkeit ist Situationen zu widmen, in denen erhöhte Risiken für Grenzüberschreitungen bestehen. Dazu zählen insbesondere:

- Einzelbetreuung,
- Körperkontakt,
- Unterbringung,
- Umkleide- und Sanitärbereiche,
- Kontakte außerhalb des unmittelbaren Wettkampf- und Trainingsgeschehens.

5 Erfasste Sachverhalte

Diese Policy betrifft insbesondere Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten im Zusammenhang mit

- psychischer Gewalt,
- körperlicher Gewalt,
- Vernachlässigung,
- sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt,

- sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt,
- Verstößen gegen die Menschenwürde,
- Verstößen gegen Safe-Sport-Regeln oder sonstige Verhaltensrichtlinien externer Veranstalter oder Organisatoren,
- strafrechtlichen Tatbeständen des jeweiligen Landes.

6 Ansprechpersonen und Hinweiswege

Je nach Vorfall und Veranstaltungszusammenhang können unterschiedliche Meldewege einschlägig sein. Maßgeblich sind insbesondere:

- die Verfahren des jeweiligen Veranstalters oder Organizers,
- die Ansprechstellen von EUSA oder FISU,
- die zuständigen Stellen von Universitäten oder Sportartenfachverbänden,
- interne zuständige Stellen des für Wissenschaft zuständigen Bundesministeriums.

Bei möglicher strafrechtlicher Relevanz ist auf das Strafrecht jenes Landes zu verweisen, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Unisport Austria benennt zwei interne Safe-Sport-Ansprechpersonen, an die sich betroffene Personen oder hinweisgebende Personen wenden können:

- **Dr. Hemma Angerer**, Safe-Sport-Ansprechperson
E-Mail: hemma.angerer@unisport-austria.at
Telefon: +43 664 96 99 589
- **Mag. Manfred Pfeifer**, Safe-Sport-Ansprechperson
E-Mail: manfred.pfeifer@unisport-austria.at
Telefon: +43 664 330 17 69

Die Ansprechpersonen leisten keine rechtsverbindliche Beratung und ersetzen nicht die jeweils zuständigen Stellen oder Verfahren externer Veranstalter oder Behörden.

7 Vertraulichkeit, Dokumentation und Verweise

Hinweise und Informationen werden nach dem Need-to-know-Prinzip behandelt. Informationen dürfen nur in jenem Umfang weitergegeben werden, der für die Klärung von Zuständigkeiten, die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen oder die Setzung ergänzender interner Maßnahmen erforderlich ist.

Es wird eine interne Aktennotiz oder Fallübersicht geführt. Umfang und Inhalt der Dokumentation beschränken sich auf das notwendige Maß.

8 Maßnahmen bei Verstößen

Werden Verstöße gegen diese Policy bekannt, prüft Unisport Austria, ob interne Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Mögliche interne Maßnahmen sind insbesondere:

- schriftliche Verwarnungen (mit Datum und Unterschrift),
- Ausschluss von laufenden oder künftigen Teilnahmen,
- Information an zuständige interne und externe Stellen.

Die Entscheidung von Unisport Austria im für Wissenschaft zuständigen Bundesministerium erfolgt unter Berücksichtigung von General- und Spezialpräventionsgründen auf Grundlage der bekannten Tatsachen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Bei Verstößen gegen diese Verhaltenserwartungen macht Unisport Austria von seinem Entsendungs- und Veranstaltungsorganisationsrecht Gebrauch. Zuwiderhandelnde Personen werden aufgefordert, Verstöße zu unterlassen oder die aktuelle Veranstaltung zu verlassen.



Dr. Hemma Angerer

BMFWF-Unisport Austria



Mag. Manfred Pfeifer

Generalsekretär Unisport Austria

Juni 2026